

## **Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der TechLay Electronics AG**

### **I. Vertragsschluss**

1. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle – auch zukünftigen – Verträge. Lieferungen und sonstigen Leistungen einschließlich Beratungsleistungen, Auskünfte u.ä., sofern sie nicht mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung abgeändert oder ausgeschlossen werden. Bedingungen des Käufers verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen.
2. Geschäftsbedingungen unserer Abnehmer gelten nur insoweit, als diese unseren Liefer- und Zahlungsbedingungen nicht widersprechen.
3. Wir sind berechtigt, die Ansprüche aus unserer Geschäftsverbindung abzutreten.
4. Unsere Angebote sind freibleibend. Die in Angeboten, Drucksachen, Katalogen, Offert- und Projektzeichnungen usw. enthaltenen Angaben, wie Maß-, Gewichts- und Leistungsangaben, Abbildungen und Beschreibungen sind unverbindlich, soweit sie nicht in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An speziell ausgearbeitete Angebote halten wir uns 30 Kalendertage ab Datum des Angebots gebunden. Es besteht für uns keine Pflicht zur Benachrichtigung über erfolgte Änderungen.
5. Unsere Angebote und sonstige Vereinbarungen, insbesondere mündliche Nebenabreden werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.

### **II. Eigentum, Urheberrecht**

1. Unsere Angebotsunterlagen, Zeichnungen, Beschreibungen, Muster und Kostenvoranschläge dürfen ohne unsere Genehmigung weder weitergegeben, veröffentlicht, vervielfältigt noch sonst wie Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind die Unterlagen ohne Zurückhaltung von Kopien zurückzugeben.
2. Der Käufer haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrages Rechte, insbesondere Urheberrechte Dritter verletzt werden. Der Käufer hat uns von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung ohne jede Einschränkung freizustellen.

### **III. Preise**

1. Die in unserem Angebot genannten Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer und gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsangabe zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben.
2. Wir liefern in fach- und handelsüblicher Verpackung zum Preis von zurzeit € 7,50 pro Lieferung innerhalb Deutschlands.
3. Wir versenden unsere Waren mit dem United Parcel Service. Unsere gestaffelten Selbstkostenpreise für den Versand trägt der Käufer. Wünscht der Käufer ausdrücklich eine andere Versandart, so trägt er sämtliche anfallenden Versandkosten.
4. Erhöhen sich nach Auftragsbestätigung und vor Absendung der Ware in unserer Firma die Löhne oder sonstigen Gestehungskosten einschließlich unserer Bezugskosten beim Vorlieferanten, so sind wir nach Ablauf von sechs Wochen nach Vertragsabschluß berechtigt, zu dem ursprünglichen Kaufpreis die erhöhten Kosten hinzuzurechnen. Gegenüber Endverbrauchern sind unsere Preise vier Monate lang verbindlich.

### **IV. Lieferfristen, Termine, Teillieferungen, Mehr- und Minderlieferungen**

1. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht bevor alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Genehmigungen und Unterlagen vorliegen und alle dafür wesentlichen Fragen geklärt sind. Lieferfristen und –Termine beziehen sich auf den Zeitpunkt der Absendung ab Werk. Sie gelten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet werden kann. Für durch Verschulden unserer Vorlieferanten verzögerte oder unterbliebene Lieferung haben wir nicht einzustehen. Die Lieferfristen verlängern sich – unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Käufers – um den Zeitraum, um den der Käufer mit seinen Verpflichtungen aus diesen oder anderen Abschlüssen uns gegenüber in Verzug ist. Dies gilt entsprechend für Liefertermine.

2. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Wird die Durchführung des Vertrages für eine der Parteien unzumutbar, so kann sie insoweit vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche können hieraus nicht hergeleitet werden.
3. Wir haben Verzögerungen oder die Unmöglichkeit einer Lieferung und Leistung nur dann zu vertreten, wenn wir, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen das Leistungshindernis vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Dies gilt insbesondere bei höherer Gewalt, Streik, Aussperrung, behördlichen Anordnungen, Katastrophen u.ä., auch wenn die Hindernisse bei unseren Lieferanten oder Unterlieferanten eintreten.
4. Falls wir in Verzug geraten, kann der Käufer nach Ablauf einer uns gesetzten angemessenen Nachfrist insoweit vom Vertrag zurücktreten, als die Ware bis zum Fristablauf nicht abgesandt oder sie versandbereit gemeldet ist. Der Rücktritt ist schriftlich und unverzüglich nach Eintritt des Rücktrittsgrundes zu erklären. Schadensersatzansprüche wegen verspäteter Lieferung oder Nichterfüllung sind ausgeschlossen, es sei denn, es fällt uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.
5. Die Dauer einer vom Käufer im Falle der Leistungsverzögerung nach den gesetzlichen Vorschriften zu setzenden Nachfrist wird auf mindestens zwei Wochen festgelegt, die mit Eingang der Nachfristsetzung bei uns beginnt.
6. Wird der Versand auf Wunsch des Käufers verzögert, so sind wir berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Käufer mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern. In diesem Fall sind wir auch berechtigt, die durch die Lagerung entstandenen angemessenen Kosten zu berechnen.
7. Teillieferungen sind zulässig.
8. Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% behalten wir uns vor.

## **V. Zahlung und Verrechnung**

1. Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und zahlungshalber angenommen. Diskont und Spesen trägt der Käufer. Sie sind vom Käufer sofort zu zahlen. Für die rechtzeitige Vorlegung, Protestierung, Benachrichtigung und Zurückleitung des Wechsels bei Nichteinlösung haften wir nicht, sofern uns oder unseren Erfüllungsgehilfen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
2. Bei Zahlungsverzug sind wir gemäß § 288 BGB berechtigt, Zinsen in Höhe von zurzeit 8% bei Gewerbetreibenden und 5% bei Endverbrauchern über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen, es sei denn der Käufer weist einen niedrigeren Schaden nach. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
3. Der Käufer kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig aufgestellten Forderung aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Käufer nur insoweit zu, als es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

## **VI. Vermögensverschlechterung und Zahlungsverzug**

Ist die Erfüllung des Zahlungsanspruchs wegen einer nach Vertragsabschluß eingetretenen oder uns bekannt gewordenen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers gefährdet oder erfolgen Wechselproteste beim Käufer, gleich aus welchem Grunde, so können wir Vorauszahlung und sofortige Zahlung aller offenen, auch der noch nicht fälligen Rechnungen verlangen, noch nicht ausgelieferte Waren zurückhalten sowie die Weiterarbeit an noch laufenden Aufträgen einstellen. Wir können außerdem die Weiterveräußerung und die Verarbeitung der gelieferten Waren untersagen und deren Rückgabe oder die Übertragung des mittelbaren Besitzes an der gelieferten Ware auf Kosten des Käufers verlangen und die Einziehungsermächtigung gemäß Abschnitt VII Ziff. 5. widerrufen. Wir sind berechtigt, in den genannten Fällen nach vorheriger Ankündigung und Fristsetzung den Betrieb des Käufers zu betreten, die gelieferte Ware wegzunehmen und sie durch freihändigen Verkauf zur Anrechnung auf die offene Kaufpreisforderung abzüglich entstehender Kosten bestmöglich zu verwerten. Die Wegnahme gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag. Diese Rechte stehen uns auch zu, wenn der Käufer mit einer Zahlung in Verzug ist.

## VII. Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der künftig entstehenden oder bedingten Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen. Das gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.
2. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Ziff. 1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne Ziff. 1.
3. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß Ziff. 4 bis 6 auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.
4. Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen uns in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht von uns verkauften Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Weiterveräußerungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gemäß Ziff. 2 haben, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe dieser Miteigentumsanteile. Nimmt der Käufer die Forderung aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltswaren in ein mit seinem Kunden bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, so ist die Kontokorrentforderung in voller Höhe an uns abgetreten. Nach erfolgter Saldierung tritt an ihre Stelle der anerkannte Saldo, der bis zur Höhe des Betrages als abgetreten gilt, den die ursprüngliche Kontokorrentforderung ausgemacht hat.
5. Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf einzuziehen. Wir werden von dem Widerrufsrecht nur in den in Abschnitt VI genannten Fällen Gebrauch machen. Zur Abtretung der Forderung – einschließlich des Forderungsverkaufs an Factoring-Banken – ist der Käufer nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung berechtigt. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten – sofern wir das nicht selbst tun – und die uns zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Bei Zahlung durch Schecks geht das Eigentum an diesen auf uns über, sobald es der Käufer erwirbt. Erfolgt Zahlung durch Wechsel, so tritt der Käufer die ihm daraus entstehenden Rechte hiermit im Voraus an uns ab. Die Übergabe dieser Papiere wird dadurch ersetzt, dass der Käufer Sie für uns verwahrt oder, falls er nicht den unmittelbaren Besitz an ihnen erlangt, seinen Herausgabeanspruch gegen Dritte hiermit im Voraus an uns abtritt. Er wird diese Papiere, mit seinem Indossament versehen, unverzüglich an uns übergeben.
6. Wenn wir den Eigentumsvorbehalt geltend machen, so gilt dies nur dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären. Das Recht des Käufers, die Vorbehaltsware zu besitzen, erlischt, wenn er seine Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Vertrag mit uns nicht erfüllt.
7. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigung durch Dritte muss uns der Käufer unverzüglich benachrichtigen und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Auskünfte und Unterlagen erteilen. Falls es zu einer Drittwiderspruchsklage kommt, ist der Käufer verpflichtet, uns entstandene gerichtliche und außergerichtliche Kosten zu erstatten, wenn der Dritte nicht in der Lage ist, diese Kosten zu bezahlen.
8. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20%, sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.
9. Der Käufer ist verpflichtet, die uns gehörende Vorbehaltsware gegen Feuer und Diebstahl zu versichern.
10. Soweit im Lande des Käufers für Übereignung der gelieferten Gegenstände oder Sicherheiten besondere Voraussetzungen oder Formvorschriften bestehen, hat der Käufer für deren Erfüllung auf seine Kosten Sorge zu tragen.

## VIII. Gefahrenübergang, Abnahmeverzug

1. Sobald die Ware versandbereit ist, wird der Käufer von uns hiervon unterrichtet. Damit beginnt die Abnahmeverpflichtung des Käufers und geht die Gefahr auf den Käufer über. Gleichzeitig beginnt zu diesem Zeitpunkt, sofern nichts anderes vereinbart ist, die Laufzeit der Gewährleistungsfrist.
2. Die Beförderungsgefahr geht mit der Beendigung des Beladens in unserem Werk oder dem von uns beauftragten Werk auf den Käufer über. Dies gilt auch bei einer etwaigen Vereinbarung frachtfreier Lieferung durch uns. Versicherungen gegen Transportschäden erfolgen nur bei Vereinbarung und nur auf Kosten des Käufers.
3. Erfolgt die Abnahme nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, sind wir berechtigt, die Ware ohne Abnahme zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Käufers zu lagern und ihm zu berechnen.

## IX. Sach- und Rechtsmängel, Haftung

1. Unsere Leistungen erfolgen gemäß dem im Zeitpunkt der Beauftragung geltenden Stand der Technik und unter der branchenüblichen Sorgfalt.
2. Wenn die von uns gelieferte Ware einen Mangel aufweist, dessen Ursache bereits zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlag, leisten wir nach unserer Wahl Nachbesserung oder Nachlieferung. Mehrkosten, die daraus resultieren, dass die Ware nachträglich vom Käufer an einen anderen als den vertraglich vereinbarten Ort verbracht wird, tragen wir nicht. Schlägt die Nachbesserung oder Nachlieferung fehl, kann der Käufer die Vergütung mindern oder, wenn unsere Pflichtverletzung erheblich ist, vom Vertrag zurücktreten.
3. Unsere Haftung für Mängel ist ausgeschlossen, wenn diese auf eigenmächtige Änderungen, unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage, fehlerhafte Behandlung, natürlichen Verschleiß, chemischen, physikalischen Einflüssen oder Witterungsverhältnissen oder Nichtbeachtung der Betriebsanleitung zurückzuführen sind. Wir haften auch dann nicht, wenn der Besteller seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist. Insbesondere müssen äußerliche sichtbare Schäden unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Für wesentliche Fremderzeugnisse beschränkt sich unsere Haftung auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die uns gegen den Lieferer des Fremderzeugnisses zustehen.
4. Der Käufer hat uns für erforderliche Ausbesserungen oder Ersatzlieferungen angemessene Zeit und Gelegenheit zu geben. Auf unser Verlangen sind uns fehlerhafte Artikel zurückzusenden. Unverlangte Rücksendungen werden nicht angenommen. Der Besteller hat nur bei drohender erheblicher Gefahr oder wenn wir mit der Beseitigung des Mangels im Verzug sind, das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte auf unsere Kosten beseitigen zu lassen.
5. Die Sachmängelansprüche des Käufers verjähren, ausgenommen bei Vorsatz, ein Jahr nach Gefahrübergang. Dies gilt auch für Ersatzstücke und im Falle der Nachbesserung, bei Ersatzlieferung und Nachbesserung haften wir aber längstens zwei Jahre nach Gefahrübergang des ursprünglichen Liefergegenstandes.
6. Rücktrittsansprüche des Käufers gemäß § 478 BGB bestehen nur insoweit, als der Käufer mit seinem Abnehmer keine Vereinbarung getroffen hat, die über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehen. Der Käufer hat uns unverzüglich zu informieren, wenn er in Anspruch genommen wird. Der Käufer hat seine Abnehmer zu unverzüglicher Rüge zu verpflichten, wenn diese Unternehmer sind. Wir behalten uns vor, die Ansprüche des Abnehmers im Wege des Selbsteintritts zu erfüllen, dies gilt als Erfüllung der Ansprüche des Käufers.
7. Auf Schadensersatz haften wir nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Mitarbeiter, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung wegen schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht besteht nur dann, wenn diese Vertragspflicht ausdrücklich als wesentliche Vertragspflicht vereinbart wurde. Einfache Spezifikationen fallen nicht darunter. Auch für Schäden aus der Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen ist jede Schadensersatzhaftung ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz und wegen deliktischer Ansprüche.
8. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch bei Lieferung anderer als vertragsgemäßer Ware.

## **X. Abtretung von Rechten**

Der Käufer kann Rechte aus dem Vertragsverhältnis nur mit unserer schriftlichen Zustimmung auf Dritte übertragen.

## **XI. Daten über den Käufer**

Wir sind berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit ihr erhaltenen Daten über den Käufer, gleich ob diese vom Käufer selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

## **XII. Warentausch**

Wenn wir uns aus Gründen der Kulanz zu einem Warenaustausch bereit erklären, so hat der Käufer die Kosten für die Rücknahme und Prüfung der zurückgegebenen Waren – mindestens 10% des Verkaufspreises dieser Waren – und außerdem die Frachtkosten und die Kosten für notwendige Instandsetzungsarbeiten zu entrichten.

## **XIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht**

1. Erfüllungsort ist Burrweiler, wenn die Vertragsparteien Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind.
2. Gerichtsstand ist Landau, wenn
  - i. die Vertragsparteien Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind.
  - ii. die im Klageweg in Anspruch zu nehmende Vertragspartei nach Vertragsschluss ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Zivilprozessordnung verlegt oder dieser im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Diese Regelung gilt auch für Wechsel- und Scheckverfahren. Sind die Parteien Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen, so gilt die obige Zuständigkeit auch im Falle der Annullierung, des Rücktritts, der Wandlung und dergleichen. Wir sind auch berechtigt, am Sitz des Käufers zu klagen.
  - iii. Es gilt das formelle und materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung der einheitlichen Kaufgesetze ist ausgeschlossen. Die deutsche Fassung dieser Bedingungen ist maßgebend.

## **XIV. Übersichtlichkeitsklausel, Teilunkwirksamkeit, entsprechende Anwendung**

1. Die Überschriften dienen nur der besseren Übersichtlichkeit und haben keine materielle Bedeutung, insbesondere nicht die einer abschließenden Regelung.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so hat dies auf die Rechtswirksamkeit der übrigen Punkte keinen Einfluss. Die unwirksamen Bestimmungen müssen so umgedeutet werden, dass Ihr Zweck in wirksamer Weise erfüllt werden kann.
3. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten sinngemäß auch für Verträge anderer Art, insbesondere Dienst-, Werk- und Werklieferungsverträge.